

Die Erstprüfung kann auch beim Hersteller durchgeführt werden, dann benötigt der Betreiber allerdings das Prüfprotokoll. Unabhängig davon ist eine Sichtprüfung, z. B. auf Transportschäden, erforderlich.

→ BetrSichV § 4 Abs. 1 und 3, § 10

→ GUV-VA 3 § 5 Abs. 4

Wie hat die Dokumentation der Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel zu erfolgen?

Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren. Für die Form der Dokumentation der Prüfergebnisse gibt es keine bestimmten Vorgaben. Es muss aber nachvollziehbar sein, dass die Prüfung durchgeführt wurde. Die Aufzeichnung von Messwerten und Messverfahren ist sinnvoll.

Die Dokumentation kann in Form eines Prüfbuches, einer Karteikarte, einer EDV-unterstützten Dokumentation o. Ä. erfolgen.

Die Dokumentation sollte folgende Angaben enthalten:

- Datum der Prüfung
- Prüffrist
- Art der Prüfung
- Prüfgrundlagen
- Was wurde im Einzelnen geprüft?
- Ergebnis der Prüfung
- Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb
- Prüfperson

Eine zusätzliche Dokumentation auf dem Arbeitsmittel mit einer Prüfplakette ist sinnvoll, aber nicht zwingend erforderlich.

→ BetrSichV § 11

→ TRBS 1201

Ist die Dokumentation der Prüfung nur mit einer Prüfplakette möglich?

Prinzipiell ja, allerdings setzt das voraus, dass die Prüfplakette z. B. Angaben zu Art, Grundlage, Ergebnis, Gegenstand, Zeitpunkt und Durchführendem der Prüfung enthält. Die alleinige Angabe des nächsten Prüftermins ist nicht ausreichend.

→ TRBS 1201

Wie lange ist die Dokumentation der Prüfergebnisse aufzubewahren?

Die Dokumentation der Prüfergebnisse ist mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

→ BetrSichV § 11

Sind an der Arbeitsstelle verwendete elektrische Privatgeräte regelmäßig zu prüfen?

Unter der Voraussetzung, dass die elektrischen Privatgeräte vom Arbeitgeber zur Verwendung an der Arbeitsstelle / im Unternehmen freigegeben sind, sind diese regelmäßig zu prüfen. Die Prüffristen sind über eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Zu elektrischen Privatgeräten zählen z. B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher oder Rundfunkgeräte.

Verwendete Abkürzungen:

ArbSchG	→	Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	→	Betriebssicherheitsverordnung
TRBS	→	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GUV-VA 3	→	UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
BGI/GUV-I 5190	→	Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer

Unfallkasse Post und Telekom Europaplatz 2, 72072 Tübingen

Unser **Service-Center** hilft Ihnen schnell und kompetent weiter

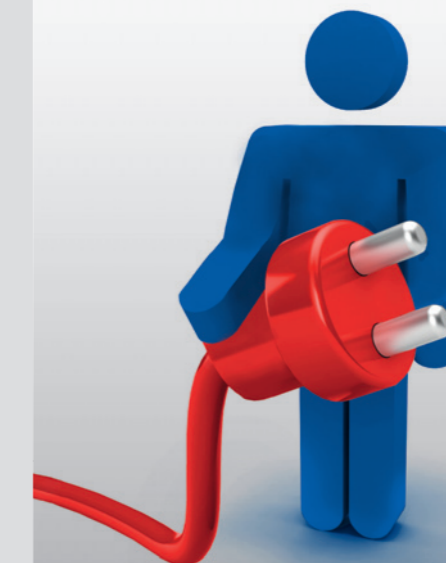
Telefon: 07071 933-0
Montag bis Donnerstag
von 8:00–16:00 Uhr
Freitag von 8:00–14:30 Uhr

Fax: 07071 933-4399

E-Mail: info@ukpt.de

Internet: www.ukpt.de

2011/MatNr 670-095-435



Fragen und Antworten

Ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel

Informationen für Verantwortliche im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel / Betriebsmittel sind aus dem Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Doch sind diese alle so sicher, dass die Beschäftigten sie gefahrlos bedienen können? Das Faltblatt gibt einen Überblick der erforderlichen Maßnahmen, damit den Beschäftigten sichere ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel bereitgestellt werden.

Was sind ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel?

Diese können beim Betrieb bewegt oder leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind, z. B. handgeführte Elektrowerkzeuge, Netzgeräte, Ladegeräte, Geräteanschlussleitungen, Verlängerungsleitungen, Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik sowie der elektrischen Informationstechnik.

... BGI/GUV-I 5190

Welche Gefahren bestehen beim Umgang mit ortsveränderlichen elektrischen Arbeitsmitteln?

Von ihnen gehen insbesondere elektrische Gefährdungen (elektrischer Schlag, Störlichtbogeneinwirkung) aus, die gesundheitliche Schädigungen von Menschen verursachen können. Außerdem besteht die Gefahr von Sekundärverletzungen und Sachschäden (z. B. Brände).

Wer ist für die Bereitstellung sicherer Arbeitsmittel verantwortlich?

Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung, dass den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheit gewährleistet sind.

... ArbSchG § 4

... BetrSichV § 4 Abs. 1

Welche Pflichten haben Beschäftigte bei der Benutzung ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel?

Dazu gehört die bestimmungsgemäße Verwendung. Vor der Benutzung sind diese Arbeitsmittel auf augenscheinliche Mängel zu prüfen, wie z. B. mechanische Beschädigungen, defekte Anschlussleitungen, abgelaufene Prüfplaketten. Bei festgestellten Mängeln ist das ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel nicht mehr zu benutzen; die Mängel sind dem Arbeitgeber (dem zuständigen Vorgesetzten) unverzüglich zu melden.

... ArbSchG § 15, § 16

Welche Maßnahmen sind für die sichere Bereitstellung erforderlich?

Der Arbeitgeber ermittelt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel. Eine Maßnahme zur Erhaltung des sicheren Zustandes dieser Arbeitsmittel ist die Prüfung. In der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der Prüfungen zu ermitteln. Außerdem empfiehlt es sich festzulegen, welche Prüfgeräte notwendig sind, welche Ergebnisse und wie diese zu dokumentieren sind.

... ArbSchG § 5

... BetrSichV § 3 Abs. 1 und 3, § 10

Wer führt die Prüfung durch?

Der Arbeitgeber hat die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Für die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel muss das eine befähigte Person sein. Informationen zur befähigten Person finden Sie im UK PT-Faltblatt „Befähigte Person“ (MatNr 670-095-430).

... BetrSichV § 3 Abs. 3, § 10

... TRBS 1203

Welche Anforderungen werden an die „Befähigte Person zum Prüfen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel“ gestellt?

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an eine befähigte Person werden folgende Anforderungen gestellt:

- **Berufsausbildung**
Abgeschlossene elektrotechnische Berufsausbildung (z. B. Elektroniker der Fachrichtungen Energie- und Gebäudetechnik, Automatisierungstechnik oder Informations- und Telekommunikationstechnik), ein abgeschlossenes Studium der Elektrotechnik oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende elektrotechnische Qualifikation
- **Berufserfahrung**
Mindestens einjährige Erfahrung mit der Errichtung, dem Zusammenbau oder der Instandhaltung von elektrischen Arbeitsmitteln oder Anlagen
- **Zeitnahe berufliche Tätigkeit**
Aktualisierung der Kenntnisse der Elektrotechnik, z. B. durch Teilnahme an Schulungen oder an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch

... TRBS 1203 Abschnitt 3.3

Welche Aufgaben hat die „Befähigte Person zum Prüfen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel“?

Neben der Prüfung unterstützt sie den Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist sie verantwortlich für die Festlegung des Prüfumfangs und Prüfverfahrens und die Bewertung der Ergebnisse.

Weitere Aufgaben der „Befähigten Person zum Prüfen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel“ sind die Festlegung der Prüffristen und die Dokumentation der Prüfung.

... BetrSichV § 3 Abs. 1 und 3, § 10

... TRBS 1201

... TRBS 1203

Wie wird die Prüffrist ermittelt?

Die Prüffrist wird über die Gefährdungsbeurteilung ermittelt und muss so festgelegt werden, dass das Arbeitsmittel nach allgemein zugänglichen Erkenntnisquellen und betrieblichen Erfahrungen im Zeitraum zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen sicher benutzt werden kann.

Bei der Ermittlung gefährdungsbezogener Prüffristen sind die konkreten Bedingungen zu berücksichtigen, unter denen das ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel benutzt wird. Das setzt eine umfangreiche Bewertung der Arbeitssituation voraus.

Für die Ermittlung der Prüffristen können u. a. folgende Kriterien herangezogen werden: Herstellerhinweise, betriebliche Erfahrungen, Nutzungsdauer und -häufigkeit, mechanische Beanspruchungen, Umwelteinflüsse, Fehlerquote.

Die Prüffristen aus der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ können als Richtwerte herangezogen werden. Bei Verwendung der Richtwerte müssen diese aber mit einer Gefährdungsbeurteilung bestätigt werden.

... ArbSchG § 5

... BetrSichV § 3 Abs. 1 und 3, § 10

... TRBS 1201

... GUV-VA 3 § 5 Abs. 1

Ist eine Erstprüfung notwendig?

Ja. Das ergibt sich aus der besonderen Verantwortung des Arbeitgebers, den Beschäftigten nur sichere Arbeitsmittel bereitzustellen, und der Forderung, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten.

Die Erstprüfung ist eine sichere Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Mit ihr kann festgestellt werden, ob das ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel sicher ist.